

## S A T Z U N G

### für den Verein "Sozialstation Neufahrn bei Freising e.V."

#### Name und Sitz

##### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Sozialstation Neufahrn bei Freising". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: "Sozialstation Neufahrn bei Freising e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

#### Zweck

##### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, vorhandene Aktivitäten in der Gemeinde Neufahrn auf sozialem Gebiet zu koordinieren und neue anzuregen. Die gesamte Arbeit ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse und Weltanschauung.
- (3) In Erfüllung des Vereinszweckes werden Beratungen und Hilfen in den verschiedenen Lebenslagen sowie pflegerische Dienste, vor allem auf dem Gebiet der Kranken-, Alten-, Haus-, Familien- und stationären Pflege gewährt. Besonderes Gewicht legt der Verein dabei auf die Gewinnung und Förderung einer Mitarbeiterschaft aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt.

#### Vermögensbindung

##### § 3

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

#### § 4

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
  - a) eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus  
katholischen Kirchenstiftungen Neufahrn, Massenhausen und Fürholzen,
  - b) Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn
  - c) die Gemeinde Neufahrn bei Freising.
- (2) weiteres Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Ausschuß.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit eines der Mitglieder nach Abs. 1 und 2,
  - c) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 Buchstabe a),
  - d) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich ist und sechs Monate zuvor erklärt sein muß,
  - e) Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigen Gründen gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung.

### Mitgliedsbeitrag

#### § 5

Die Mitgliedsbeiträge für die juristischen und natürlichen Personen werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## Geschäftsjahr

### § 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Organe des Vereins

### § 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer

### Der Vorstand

### § 8

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist unmittelbar Vorgesetzter des vom Verein eingestellten Personals.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Geschäften eine Eilentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (5) Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals, ausgenommen sind die leitenden Dienstkräfte.

## Der Ausschuß

### § 9

(1) Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pfarramtsleiter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn,
- f) einem weiteren Vertreter aus dem Bereich der ersten Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn,
- g) dem Pfarrverbandsleiter des kath. Pfarrverbandes Massenhäusern,
- h) dem Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Neufahrn
- i) dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn,
- j) dem Sozialreferenten der Gemeinde Neufahrn,
- k) dem Vertreter einer neu aufgenommenen kommunalen oder kirchlichen Einrichtung.

(2) Folgende Ausschußmitglieder können wie folgt vertreten werden:

Die Mitglieder der juristischen Personen (Buchst. e - k) bestimmen ihre Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt drei Jahre. Der Ausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Ausschußmitglieder gem. Abs. 1 a - d werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten zur Wahl benennen die Gründungsmitglieder gem. § 4 Abs. 1. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschußmitglied gem. Abs. 1 a - d aus, findet innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung statt.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder, davon einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Ausschuß wird im Bedarfsfall vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## Aufgaben des Ausschusses

### § 10

- (1) Der Ausschuß setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Sozialstation
  - b) Vorschlag des Haushalts- und Stellenplanes
  - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Überwachung der Kassenführung
  - e) Erstellung einer Dienstordnung und Stellenbeschreibung für die Mitarbeiter der Sozialstation
  - f) Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte
  - g) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Dienstkräfte.

## Mitgliederversammlung

### § 11

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der satzungsgemäßen Vertreter der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, bekanntzugeben.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

### § 12

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Haushalts- und Stellenplanes,
- b) Entlastung des Ausschusses,
- c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- d) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer Aufgaben gem. § 2 Abs. 4 der Satzung,
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4 e der Satzung,
- g) Beschlußfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, bis zu einer Obergrenze von max. 15.000 DM pro Mitglied,
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

### Die Rechnungsprüfung

### § 13

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuß angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### Finanzieller Bedarf der Sozialstation

### § 14

- (1) Der finanzielle Bedarf der Sozialstation wird durch die vereinnahmten Pflegeentgelte, Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen gedeckt.

### **Ausscheiden aus dem Verein**

#### **§ 15**

Scheidet ein Gründungsmitglied aus (§ 4 Abs. 1), führen die verbleibenden Mitglieder die Sozialstation weiter.

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

#### **§ 16**

- (1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigenen mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf außerdem der Zustimmung der Entscheidungsgremien der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

### **Folgen der Auflösung des Vereins**

#### **§ 17**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Neufahrn mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Neufassung, Zustimmungserfordernis

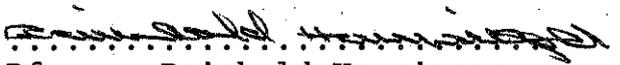
§ 18

Die Neufassung der Satzung ist in einer Mitgliederversammlung mit einer mindestens Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Sie bedarf der Zustimmung der Entscheidungsgremien der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

Die bisherige Satzung vom 03.12.1996 wird durch diese Satzung ersetzt.

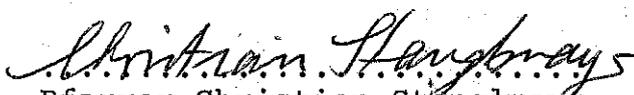
Neufahrn, den 27.11.1997

  
.....  
Emil Schwab  
1. Vorsitzender

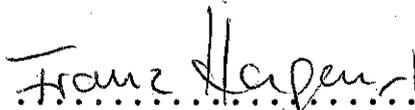
  
.....  
Pfarrer Reinhold Henninger  
2. Vorsitzender  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Neufahrn

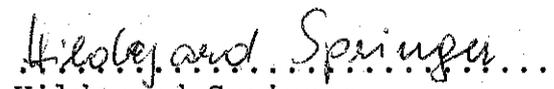
  
.....  
Rainer Schneider  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Neufahrn

  
.....  
Pfarrer Otto Stangl  
Kath. Kirchenstiftung  
Neufahrn

  
.....  
Pfarrer Christian Stanglmayr  
Kirchenstiftungen Massenhausen  
und Fürholzen

  
.....  
Rosemarie Bernhard

  
.....  
Franz Hagenrainer  
Kassier

  
.....  
Hildegard Springer  
Schriftführung

  
.....  
Heini Berngruber